

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Zusatzkonvention  
zur Warschauer Konvention vom 18. September 1961  
zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die von einem anderen als dem vertraglichen  
Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung  
im internationalen Luftverkehr  
vom 17. September 1976**

Hierdurch wird bekanntgemacht, daß am 19. August 1975 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Zusatzkonvention zur Warschauer Konvention vom 18. September 1961 zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln XI und XIV sowie zu Artikel XVI der Zusatzkonvention folgende Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel XI und XIV:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen der Artikel XI und XIV der

Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

Zu Artikel XVI:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XVI der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Zusatzkonvention ist gemäß ihrem Artikel XIV für die Deutsche Demokratische Republik am 16. November 1975 in Kraft getreten.

Berlin, den 17. September 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

(Übersetzung)

**Zusatzkonvention  
zur Warschauer Konvention  
zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die von einem anderen als dem vertraglichen  
Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung  
im internationalen Luftverkehr**

Die Unterzeichnerstaaten dieser Konvention,

in der Erwägung, daß die Warschauer Konvention keine besonderen Bestimmungen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr enthält, die von einer Person ausgeführt wird, die nicht Partei des Beförderungsvertrages ist,

in der Erwägung, daß es daher wünschenswert ist, Regeln festzulegen, die auf diesen Fall anzuwenden sind,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel I**

In dieser Konvention bedeuten:

- a) „Warschauer Konvention“ entweder die Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder die Warschauer Konvention in der Fassung von Den Haag 1955, je nachdem, ob die Beförderung nach dem im Buchstaben b genannten Vertrag der einen oder der anderen Konvention unterliegt;
- b) „vertraglicher Luftfrachtführer“ eine Person, die als eine Vertragspartei mit einem Reisenden oder einem Expeditur oder mit einer für den Reisenden oder den Expeditur handelnden Person einen der Warschauer Konvention unterliegenden Beförderungsvertrag geschlossen hat;
- c) „ausführender Luftfrachtführer“ eine andere Person als den vertraglichen Luftfrachtführer, die auf Grund einer von dem vertraglichen Luftfrachtführer erteilten Ermächtigung die nach Buchstaben b vorgesehene Beförderung ganz oder zum Teil ausführt, hinsichtlich dieses Teiles jedoch nicht ein nachfolgender Luftfrachtführer

im Sinne der Warschauer Konvention ist. Die Ermächtigung wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.

**Artikel II**

Führt ein ausführender Luftfrachtführer eine Beförderung, die nach dem im Artikel I Buchstabe b genannten Vertrag der Warschauer Konvention unterliegt, ganz oder zum Teil aus, so unterstehen, soweit diese Konvention nichts anderes bestimmt, sowohl der vertragliche Luftfrachtführer als auch der ausführende Luftfrachtführer den Regeln der Warschauer Konvention, der erstgenannte für die gesamte im Vertrag vorgesehene Beförderung, der zweitgenannte nur für die Beförderung, die er ausführt.

**Artikel III**

(1) Die Handlungen und Unterlassungen des ausführenden Luftfrachtführers oder seiner Beauftragten, soweit diese in Ausführung ihrer Funktion handeln, gelten bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung auch als solche des vertraglichen Luftfrachtführers.

(2) Die Handlungen und Unterlassungen des vertraglichen Luftfrachtführers und seiner Beauftragten, soweit diese in Ausführung ihrer Funktion handeln, gelten bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung auch als solche des ausführenden Luftfrachtführers. Der ausführende Luftfrachtführer kann jedoch durch solche Handlungen oder Unterlassungen keinesfalls einer Haftung unterworfen werden, welche das im Artikel 22 der Warschauer Konvention festgesetzte Höchstmaß übersteigt. Eine besondere Vereinbarung, durch die der vertragliche Luftfrachtführer durch die Warschauer Konvention nicht auferlegte Ver-